

Merkmale des Tages

Erstmalig nach dem Weltkrieg, mit Ausnahme der Genoa- und Weltkongresse, die im Jahre 1922 stattfanden, ist die Weltkongress der Arbeiterparteien in Genoa, der Weltkongress der Arbeiterparteien in Genoa, der Weltkongress der Arbeiterparteien in Genoa...

Neueste Nachrichten für Stadt und Kreis Merseburg
Montag den 17. März 1924

50. Jahrgang
Verlagsgesellschaft für den deutschsprachigen Mittelraum 7 Goltzstraße
Genoa, 17. März 1924

№. 65

50. Jahrgang

Poincarés Ermächtigung.

Senatsdebatte. — Schnappe Mehrheit. — 4 Monate Ermächtigung. — Die Neuwahlen. — Der Kreis für die Stützungsaktion.

Der Artikel 17 von der Kammer längt derobilligenden Finanznotlage wurde am Sonnabend um 10 Uhr morgens nach einer überaus intensiven Debatte, in der sämtliche Redner gegen Poincaré auftraten, doch mit 154 gegen 141 Stimmen vom Senat angenommen, nachdem er sich 2 Uhr morgens die Annahme des ganzen Ermächtigungsgesetzes mit 160 gegen 138 Stimmen erzielte.

Die Situation ist in der Tat nicht wie bei dem Beginn der Verhandlung schon klar gewesen, sondern sie bildete sich in der Verhandlung heraus; ein Beweis, daß der französische Parlamentarismus mit seinem ledernen Vortriebsmechanismus besser funktioniert als der deutsche mit der unerbittlichen Härte der parlamentarischen Verfahrensweise.

Die Situation ist in der Tat nicht wie bei dem Beginn der Verhandlung schon klar gewesen, sondern sie bildete sich in der Verhandlung heraus; ein Beweis, daß der französische Parlamentarismus mit seinem ledernen Vortriebsmechanismus besser funktioniert als der deutsche mit der unerbittlichen Härte der parlamentarischen Verfahrensweise.

Die Situation ist in der Tat nicht wie bei dem Beginn der Verhandlung schon klar gewesen, sondern sie bildete sich in der Verhandlung heraus; ein Beweis, daß der französische Parlamentarismus mit seinem ledernen Vortriebsmechanismus besser funktioniert als der deutsche mit der unerbittlichen Härte der parlamentarischen Verfahrensweise.

Die Situation ist in der Tat nicht wie bei dem Beginn der Verhandlung schon klar gewesen, sondern sie bildete sich in der Verhandlung heraus; ein Beweis, daß der französische Parlamentarismus mit seinem ledernen Vortriebsmechanismus besser funktioniert als der deutsche mit der unerbittlichen Härte der parlamentarischen Verfahrensweise.

Griechenland wird Republik.

Athen, 16. März. Die Zeitungen veröffentlichen eingehende Mitteilungen, nach denen die Verhandlungen zwischen griechischen Republikanern und den Verbündeten sich in Athen abspielen werden.

Die Verhandlungen zwischen griechischen Republikanern und den Verbündeten sind in Athen abgebrochen worden. Die Verhandlungen sind abgebrochen worden.

Besserung der Arbeitsmarktlage.

Nach dem jüngsten Feststellungen hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt um 10 Prozent verbessert. Die Besserung ist zu bezeichnen sowohl im Interesse der Arbeitslosen als auch in dem der Arbeitgeber.

Nach dem jüngsten Feststellungen hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt um 10 Prozent verbessert. Die Besserung ist zu bezeichnen sowohl im Interesse der Arbeitslosen als auch in dem der Arbeitgeber.

Eine englisch-französische Garantie-Konferenz?

Paris, 17. März. (Z.M.) In offiziellen französischen Kreisen verlautet, daß nach vor Ende dieses Monats eine englisch-französische Konferenz zum Abschluß eines Garantievertrages zwischen beiden Ländern anberaumt werden könnte.

Verzögerung der Saarvertragsarbeit.

London, 17. März. (Z.M.) Der diplomatische Vertreter der Saar-Vertragsarbeit in London, Sir Robert Anderson, erklärte dem Reichstag, daß die Verhandlungen über den Saarvertrag sich verzögern werden.

Frankenlösung und Reparationen.

London, 17. März. (Z.M.) Der britische Außenminister, Lord Curzon, erklärte dem Reichstag, daß die Verhandlungen über die Reparationen sich verzögern werden.

Anruhen in Häft.

Frankfurt a. M., 17. März. (Z.M.) In Höchst am Main ist es zu schweren Unruhen gekommen, die durch die Verhaftung von Arbeitern verursacht wurden.

Opposition gegen MacDonald.

London, 17. März. (Z.M.) Die Opposition gegen MacDonald hat sich in der britischen Unterhaus verstärkt.

Der Hitler-Droß.

München, 16. März. (Z.M.) Der Reichspräsident hat sich gegen die Drohungen Hitlers ausgesprochen.

Generaloffensiv.

Generaloffensiv hat sich in der Ostfront abgebrochen. Die Truppen sind zurückgezogen worden.

Wiederholte Verhandlungen.

Wiederholte Verhandlungen zwischen den Verbündeten sind abgebrochen worden.

Wiederholte Verhandlungen.

Wiederholte Verhandlungen zwischen den Verbündeten sind abgebrochen worden.

Sarantie-Konferenz?

Paris, 17. März. (Z.M.) In offiziellen französischen Kreisen verlautet, daß nach vor Ende dieses Monats eine englisch-französische Konferenz zum Abschluß eines Garantievertrages zwischen beiden Ländern anberaumt werden könnte.

Verzögerung der Saarvertragsarbeit.

London, 17. März. (Z.M.) Der diplomatische Vertreter der Saar-Vertragsarbeit in London, Sir Robert Anderson, erklärte dem Reichstag, daß die Verhandlungen über den Saarvertrag sich verzögern werden.

Frankenlösung und Reparationen.

London, 17. März. (Z.M.) Der britische Außenminister, Lord Curzon, erklärte dem Reichstag, daß die Verhandlungen über die Reparationen sich verzögern werden.

Anruhen in Häft.

Frankfurt a. M., 17. März. (Z.M.) In Höchst am Main ist es zu schweren Unruhen gekommen, die durch die Verhaftung von Arbeitern verursacht wurden.

Opposition gegen MacDonald.

London, 17. März. (Z.M.) Die Opposition gegen MacDonald hat sich in der britischen Unterhaus verstärkt.

Der Hitler-Droß.

München, 16. März. (Z.M.) Der Reichspräsident hat sich gegen die Drohungen Hitlers ausgesprochen.

Generaloffensiv.

Generaloffensiv hat sich in der Ostfront abgebrochen. Die Truppen sind zurückgezogen worden.

Wiederholte Verhandlungen.

Wiederholte Verhandlungen zwischen den Verbündeten sind abgebrochen worden.

Wiederholte Verhandlungen.

Wiederholte Verhandlungen zwischen den Verbündeten sind abgebrochen worden.

Magd, das gute Bohrerwachs.
Neue Bilder zum alten Märchen 2.
Lad mir ein Paar Stiefel an,
dann gehe ich zum
großen Gansberg!

MICOL
Kunst-Verke Albert Müller, Merseburg.

Gewerbesteuer Januar-März 1924.

Die Gewerbesteuer werden in Abänderung der Bekanntmachungen des Magistrats vom 5. 1. 1924 und 11. 2. 1924 aufgeführt, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1924 fällige Gewerbesteuer bis zum 22. 3. 1924 an unsere Stadtkasse zu entrichten. Als Maßstab für Berechnung der Steuer seien die Gewerbesteuer für 1922 und die im Dezember 1922 gültigen Realverhältnisse, derzeitigt mit der Wertminderungsrate von 180.000.000.

Einmal bereits auf Grund der Bekanntmachung vom 11. 2. 1924 geleistete Zahlungen werden anerkannt.

Verpätete Zahlungen unterliegen einem Sonderzuschlag von 5 p. H. des Rückstandes für jeden anseineren kalten Monat.

Lauchstädt, den 13. März 1924.
Der Magistrat.

Kartoffelstuden, Kofostuden, Baumwoll-Saadmehl
Broschüren nehmen wir schon Bestellungen auf Saat-Kartoffeln entgegen.
Zunte & Coferz
Getreide, Futtermittel und Düngemittel.

Praxis für Homöopathie und Biochemie
Sprst. vrm. 10-12, nachm. 3-5.
O. Brock, Friedr.straße 23.

Gute alte Geige
verkauft
Den-Röffen, Galtenstraße Nr. 37.

Laute
zu verk. Hallisch Str. 9, Off.
Sib. Liegewagen
Kindertischstuhl
werk. Christenstraße 10. 11.

Abfah - Zettel
zu verkaufen,
Frankleben, Friedrichstr. 8.
1 Schwelm (1 Ztr.) u. 2 kleine
zu verkauf. Neumarkt 62.
1 Jahr alt. Fohlen
liegt zum Verkauf
Kneißel Nr. 3.

Paul Naumann
Wohnungs-Tausch!

Transporte per Bahn mit und ohne Umfrachten

Brennabor
Kinderwagen
sind wellberuimt und unerschöpflich
Modell 1923 in. höchster Vollendung

Generalvertretung:
Gustav Engel-Söhne
Merseburg - Groß-Rayna.

Rugholz-Berfeigerung.
Die Oberförsterei Treuburg a. U. versteigert am 25. März, 9 Uhr vorm., im Gohlschänke zu Treuburg a. U. aus:
Föhlerlei Wllobast: Schlag, Ditr. 31, Durchf. 20, 24 und Gammelföh, Ditr. 13, 21, 22, 23, 24, 30, Eichen: 1 Stamm A 4, Kl. = 0,33 fm, 22 B 4, Kl. = 1,53 fm, 2 A 5, Kl. = 0,39 fm, 3 B 5, Kl. = 0,26 fm, Strohstämme: 1 A 4, Kl. = 1,43 fm, 32 B 4, Kl. = 1,51 fm, 14 B 5, Kl. = 3,40 fm, Strohstämme: 1 B 5, Kl. = 0,15 fm, Eiche: 1 B 5, Kl. = 0,14 fm, Birke: 1 B 5, Kl. = 0,09 fm, Eichenstämme: 3 B 4, Kl. = 2,16 fm, 7 B 5, Kl. = 1,71 fm, 1 B 3, Kl. = 0,91 fm, Fichte: 9 A, Kl. = 1,89 fm.

Föhlerlei Großjense: Schlag, Ditr. 15, Gammelföh, Ditr. 9, Durchf. Ditr. 12, Eichen: 1 Stamm A 4, Kl. = 0,81 fm, 33 B 4, Kl. = 1,47 fm, 45 B 5, Kl. = 9,50 fm, Fichten: 80 Stangen 1, Kl. = 140 Stangen 2, Kl. = 110 Stangen 3, Kl. = 170 Stangen 4, Kl. = 190 Stangen 5, Kl. = 170 Stangen 6, Kl. = 60 Stangen 7, Kl. = 120 Stangen 8, Kl. = 110 Stangen 9, Kl. = 0,57 fm, 12 Stämme 4, Kl. = 4,28 fm.

Föhlerlei Wdelsitz: Durchföhungen, Ditr. 55, 47, Eichen: zwei Stämme B 4, Kl. = 0,90 fm, 5 B 5, Kl. = 1,07 fm, Strohstämme: 8 A 4, Kl. = 2,59 fm, 7 B 4, Kl. = 2,85 fm, 1 A 5, Kl. = 0,45 fm, 18 B 5, Kl. = 5,30 fm.

Föhlerlei Schleroda: Schlag, Ditr. 63, Eichen: 19 Stämme B 4, Kl. = 12,85 fm, 1 A 5, Kl. = 0,82 fm, 30 B 5, Kl. = 11,83 fm, Strohstämme: 1 Stamm A 4, Kl. = 0,77 fm, 17 B 4, Kl. = 1,22 fm, 7 B 5, Kl. = 2,78 fm, Strohstämme: 1 Stamm B 3, Kl. = 0,91 fm, 4 B 4, Kl. = 2,60 fm, 51 B 5, Kl. = 16,07 fm, Fichten: 1 B 3, Kl. = 1,31 fm, 1 B 4, Kl. = 0,77 fm, 20 St. 1 B 5, Kl. = 0,40 fm, Fichten: 2 A, Kl. = 0,38 fm.

Verständnisse des Viehtreibekreises vorbehalten. Aufmachungen, mit Veranstaltung werden nur bei hohem Interesse Stellung vom Förster Schöner zu Treuburg a. U. erbeten, vom Freitag, den 20. März ab oec. Stadtmann.

Vieher Heinrich!
Emailliertheit, bietet durchgebrannte Kochtöpfe, zerbrechendes Glas- und Porzellangegenstände molter- und feuerfest. In haben in allen Dörfern. - Hauptniederlage bei Paul Chertel Nachf., Haus- und Küchengerät.

Stoffe für Herren-Anzüge
Meterpreis: 3,75, 5,50, 4,75, 4,50
4.25
Covercoat, reine Wolle, kräftige Qualität. Meterpreis
5.80

Dazu: Abgepaßte Anzug u. Paletot Zutaten

Loden- u. Hildebrandt Merseburg
Sporthaus
Ri. Ritterstr. 13

Alle Druckerarbeiten für Handel u. Industrie
Massenaufgaben, Werke, Prospekte, Rechnungen usw.
Schnellste Lieferung. - Preiswerte Ausführung.
Buchdruckerei Jh. Röhner
Fernsprecher 465. Kl. Ritterstrasse 3.

Expeditions-Geschäft.
Merseburg, Hirtenstr. 11, Tel. 265

Wohnungs-Tausch!

Transporte per Bahn mit und ohne Umfrachten

Ein 82-jähriger Arzt,
der bis ins hohe Alter seine Praxis ausübte, Oec. San.-Nat. Dr. G. in F. Jülich (1884).
„Das Rühriger“ ist in der Tat ein nahrungsmittelmäßig reiches Bier, das ich seit 30 Jahren als Haustrank führe und dem die anderen Malzbier, die ich in dieser Zeit verkostet habe, nicht gleichkommen. 2 Flaschen täglich sind für mein gemäßigtes Essig, dem ich zum Teil Weinlebens meinen für mein Alter leidlichen Kräftezustand zu verdanken glaube.“

Eine Flasche 30 Pf. Zu haben bei:
Carl Schmidt, Bierabhandlung, Unter-Steinstraße 10, Fernspr. 369.
Bernhardt Delhmann, Bierabhandlung, Obere Burgstr. 9, Fernspr. 374.

Union-Theater
Hallesche Strasse 26.
Dienstag-Donnerstag:
!!! Sie ist da !!!
Die goldene Lily
aus New York.



6 Akte Dargestellt von 6 Akte
Mae Murray
die monatlang die verführte Welt des Broadway entlockte durch
fa'elhafte Tanzkunst,
raffinierten Prunk der Toiletten, Bireisend schön wie ihr Spiel durch das überwältigende Loer ihres Temperaments
Eine Sensation
aus dem
New Yorker Nachleben.
Die abenteuerlichen Schicksale eines Mädchens, das sich aus dem Kampf des Lebens entporrt und sich ein Heim schafft an der Seite des einen der sich besänftigt vor ihrer reinen Liebe beugen mußte.

Nebst dem
vorzüglichen Beiprogramm
Auf der Bühne:
Die Kanone des Programms.
Persönliches Auftreten
des hervorrag. Humoristen
Narciss Mertens
Ein Humorist, wie er heute selten ist!
Er verzichtet auf den billigen Erfolg, das Publikum mit basalen Zweideutigkeiten einer peinlich berührenden Erotik zu kitschen
Mit wirklich gutem Humor
in glänzender Sprechtechnik und Formvollendung erntet er in den angesehensten Varietés
rauschenden Beifall.
Anfang 5 1/2, und 8 Uhr.

Kleine Anzeigen
finden nachweisbar die best. Verbreitung im Merseburger Korrespondent.

1 schweres Schwein
zum Haus schlachten, 250 Bld. zu verkaufen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Stechen
die nach durch mich erregt. Auchen Zug und Punkt bei mehr. Die 14. Januar hat die Föhlerlei Wdelsitz. Gehe bei Oberförsterei. Dies Bier ist Gumbert wert. Gerg 37. 30p. Jandach-Gewinn. Nicht fähig zu (erhöhen). Zu allen Abteilungen Stoggen u. Bestellungen erbeten.

Theater-Berein
Hänfel und Gretel
Niederlipitz in 4 Bildern.
Mittw. vom Donnerstag, 1. u. 2. Aufführungen im Theat. Sonntag, den 23. März nachm. 5 Uhr und 4 1/2 Uhr. 3. Aufführung Montag, den 24. März abends 7 1/2 Uhr. Karten zur 1. Aufführung: Erwachsene 1 Mk., Kinder 50 Pf. 2. Aufführung: Erwachsene 1,25 Mk., Kinder 15 Pf. 3. Aufführung: 1,50 Mk. (Kommunisten 50 Pf. mehr) Kartenerwerb am 19. März an in der Stollberg'schen Buchhandlung.

200. Bildungsabend
Mittwoch d. 19. 3. 24, abds 8 Uhr! Soloschauspiel
Spiele der Merseburger Spielgemeinde.
Karten zu 0,50 Mk. in Stollberg's Buchhld.

Vernt stenographieren!
Am Freitag, den 21. März d. 3., - 7 1/2 abends beginnt im „Tivoli“ ein **Anfängerkursus**, nach dem glücklicher Teilnehmer den berühmten Herrn Gabelsberger. Anmeldungen hierzu werden von 1. Vorsitzenden des Stenographen-Bereins, Gabelsberger, S. O. Brandt, Roonstr. 19.1 u. b. Baum d. Untergerichts entgegengenommen.

Starkes Hausbuch für Bettfucher!
140 cm breit, Meter Mk. 2,50
150 cm breit, Meter Mk. 2,90

Theodor Freytag
Rohmarkt 1, hinter dem Rathaus.

Zwei Stellenwechsel am 1. April
Stellen-Anzeigen
(Anzeile oder Gehalts), Penkonsumartenbeten und Gehalts für den Personal-Anzeiger des

Daheim
vermittelt zu Originalpreisen prompt die Anzeigen-Abteilung des „Merseburger Korrespondent“. Die Anzeigenpreise im Daheim sind im Vergleich zur großen Auflage niedrig und betragen gegenwärtig 60 Pf. für die ein-spaltige Druck-eile (7 Zeilen), bei Stellen-Anzeigen nur 40 Pf.
Das Daheim ist über ganz Deutschland und angrenzende Teile des Reichs hinaus bekannt. Sein weltbekanntes Adressbuch erlebender Person-Anzeiger führt Angebot und Nachfrage reich und sicher zuammen.

Teilungslöhne am dortigen Plage gut eingeführte Paracelshaus auch
Beretreter
mit Consergelehenheit. Hohe Provision. Angeb. unter 103 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Feurio
Allein der Fettgehalt entscheidet über die Qualität einer Seife. Feurio hat den höchsten Fettgehalt = achzig Prozent = Kernseifen enthalten nur 60%

Verenigte Seifenfabriken Stuttgart A.-G.

TRUEB

Landkreis Merseburg

Beilage zum „Merseburger Korrespondent“.

Stück 8

Merseburg, 17. März

1924

56) Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (G.-S. Seite 455) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrages von nichtstaatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung oder besonderer von den zuständigen Ministern erlassenen Verordnungen erhoben.

(2) Die Gebühren fließen in die Staatskasse, fünfzig vom Hundert von den für Antragshandlungen erhobenen Gebühren in die Kasse berjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

(3) Soweit die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit ausdrücklich auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vorgeschrieben ist, wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren ausgeschlossen. Inwieweit die Erhebung einer Stempelsteuer ausgeschlossen ist, wird durch die gemäß § 4 des Gesetzes erlassenen Verordnungen bestimmt.

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, insbesondere Amtshandlungen, die durch Behörden veranlaßt werden, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;
2. der mündliche Verkehr;
3. alle Angelegenheiten in Gnadensachen, sofern nicht ihre Verfolgung als unwillkürlich anzusehen ist.

§ 2.

Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1-4 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (G.-S. S. 341) von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 3.

Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag bis auf die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

(1) Die Gebühren werden in Goldmark angesetzt.

(2) Der Goldmarkbetrag ist nach dem für den Tag der Zahlung geltenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Aufgabe zur Post.

(3) Bis auf weiteres ist der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 3 der Reichsaufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (R.-G.-Bl. I S. 939/979) für die Reichsteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz maßgebend.

§ 6.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Goldmark, wobei überschüssende Gebührensätze auf 0,10 Goldmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollen- dung der Amtshandlung. Er ist in Goldmark im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 festzustellen.

§ 7.

Fällig ist der zur Zeit der Vollen- dung der Amtshandlung geltende Goldmarkgebührensatz.

§ 8.

(1) Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Ausschändigung der Entscheidung, des Beschlusses usw., entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden, wobei der am Tage der Aufgabe

des Auftrags zur Last gültige Goldumrechnungssatz zugrunde zu legen ist; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine über- geordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Ent- scheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um den Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr. Für die Entscheidung durch einen Minister beträgt die Gebühr mindestens das Dreifache.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnisse die erst- instanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amts- handlung zu erheben.

§ 10.

(1) Bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amts- handlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sach- licher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, wird $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ bei Ablehnung des Antrags $\frac{1}{2}$ der Gebühr, mindestens jedoch der Be- trag der im § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzu- rechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 11.

Sofern für den Anfall einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, hat die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde, die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festzusetzen.

§ 12.

(1) Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufschlagswege statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine an- dere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht durch den Vorstand der Behörde abgeholfen wird, gebührenpflichtig. Die Gebühr trägt 10 v. H. des Wertes der Beschwerdegegenstandes; im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie, auch wenn die Amtshandlung ge- bührenfrei bleibt, von dem zu erstatten, auf dessen Veranlassung die Amtshandlung vorgenommen wird. Sie sind nach dem Tage ihrer Entstehung in Goldmark im Sinn des § 5 Abs. 2 und 3 umzurechnen; für die Zahlung des sich so ergebenden Betrages gelten die Vorschriften über die Gebührenzahlung entsprechend.

§ 14.

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung gelten für alle auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren zu erheben- den Gebühren, sofern nicht Abweichendes bestimmt wird.

§ 15.

In allen Verwaltungszweigen werden die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Gebühren erhoben, soweit nicht in besonderen Ge- bührenordnungen andere Gebühren für die betreffenden Amtshand- lungen festgesetzt sind oder Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 16.

Diese und etwaige weitere allgemeine Gebührenordnungen werden in der Gesefsammlung, die von den einzelnen Ministern zu erlassen

den Gebührenordnungen in den betreffenden Ministerialblättern veröffentlicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmt der Justizminister im Einverständnis mit dem Finanzminister.

Berlin, den 29. Dezember 1923.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

Tarif (vergl. § 15).
(GM = Goldmark.)

Es werden an Gebühren erhoben für:

1. a) einfache Abschriften, Auskünfte u. dergl., Aufnahme von Verhandlungen (Protokolle), ein der Höhe der Schreibgebühren entsprechender Betrag, und zwar für jede angefangene Seite mindestens jedoch der Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr; 0,20 GM.
- b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite 0,50—1,00 GM.
2. Ausfertigung von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr für einfache Abschriften und die Beglaubigungsgebühr (Ziffer 4).
Bestellungen sind gebührenfrei.
3. Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden, sofern sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen, bei den unteren Behörden (Ortsbehörden) 1—100 GM.
bei den mittleren Behörden 2—200 GM.
bei den obersten Behörden (Zentralbehörden) 3—300 GM.
Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
4. Beglaubigungen (auch neben der nach Ziff. 1 fälligen Gebühr) und andere Zeugnisse, soweit sie nicht im inneren Behördenbetrieb ausgestellt werden 2 GM.
Gebührenfrei sind:
 - a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten, Schulzeugnisse u. dergleichen;
 - b) Zeugnisse, welche zum Beweise der Berechtigung zum Genusse von Wohnstätten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartelöhnen, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Verdingungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen.
5. a) Gemäß Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommene Beurkundungen von Grundstücksveränderungen (einschl. Versteigerungen) sowie Urkunden über die Abtretung von Anwartschaften aus § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird. 1/10 vom Hundert des Kaufpreises (ein Zehntel des Wertes der ausbedingenen Leistungen u. vererbtenen Auslagen) oder des Grundstückwertes, falls ein Kaufpreis oder die Frage kommt, ob dieser geringer ist, als der Grundstückswert.
- b) Das Entsprechende gilt für das Erbbaurecht; besteht die Gegenleistung in einem Erbbauzins, so finden die Vorschriften des § 6 Abs. 9—12 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Zu § 4. Neben den unter Ziffer 1—4 dieses Tarifs vorgeschriebenen Gebühren ist ein Stempel nach den Tarifstellen 1, 7, 10, 11, 16, 77 des Stempelsteuergesetzes nicht zu erheben. Soweit andere Tarifstellen dieses Gesetzes in Frage kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 1—4 des vorstehenden Gebührentarifs keine Anwendung.

Ausführungsanweisung zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (a. VGD.) auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (G.-S. S. 455). Vom 29. Dezember 1923.

(VGG = Verwaltungsgebührengesetz.)

1. Zu § 1 Abs. 1. Gebührenpflichtig ist die Amtshandlung, die der einzelne Private erzieht, und zwar in ihrer Vollenendung, nicht jede einzelne amtliche Tätigkeit, die der betreffenden Amtshandlung vorbergeht, also z. B. die Erteilung einer Genehmigung, die Ausstellung eines Zeugnisses eines Rates, nicht etwa die Vor- oder Erteilung oder Ausstellung zu treffenden Feststellungen über die Person des Antragstellers usw. Hierfür darf weder eine staatliche noch eine andere (z. B. kommunale) Gebühr erhoben werden (§ 1 Abs. 3).
2. Zu § 2 Ziffer 1. Die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgenden Amtshandlungen sind gebührenfrei. Ein überwiegend im Privatinteresse, durch das die Gebührenpflichtigkeit beibehalten wird, ist dann anzunehmen, wenn vom Staate eine Einziehung zwar im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit getroffen worden ist, ihre Inanspruchnahme aber durch den Einzelnen in dessen Interesse erfolgt. Es sei z. B. auf die Bestimmungen verwiesen, die eine staatliche Prüfung und eine daraufhin erteilte staatliche Genehmigung erfordern, ohne die andererseits die Erlangung gewisser Rechte oder Befugnisse nicht möglich ist; hier liegt die Einziehung des Genehmigungszwanges im Interesse der Allgemeinheit und erfolgt die Erteilung der Genehmigung zugunsten des Einzelnen.
3. Zu § 4. Die Gebühr kann im Falle nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Von dieser Befugnis ist nur nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühr hat der Vorstand der Behörde oder ein von ihm besonders hierzu bestimmter Beamter nach näherem vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu entscheiden.

4. Zu § 5 Abs. 3. Der auf Grund der Reichsaufwertungsverordnung für die Reichsrechnung festgesetzte Goldumrechnungssatz wird vom Reichsminister der Finanzen fortlaufend veröffentlicht, ausserdem durch Kreisdelegierten an sämtliche Postanstalten bis zu den Postagenturen weitergegeben und dort durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.
5. Zu § 6. Mit der Gebührenrechnung der Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen, so können zur Ermittlung dieses Wertes die Angaben des Pflichtigen dienen, sofern sie glaubwürdig sind. Andernfalls ist der Wert zu schätzen und die Gebühr danach zu berechnen, falls nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird.
6. Zu § 8. Auf schnellste Entrichtung der festgesetzten Gebühr ist hinzuwirken. Wenn möglich, soll sie bei der Antragstellung erhoben werden. Es steht dem nicht im Wege, die Vornahme der Amtshandlung von der Gebührensahlung abhängig zu machen. Der Gebührenpflichtige ist gegebenenfalls auf die bevorstehende Einziehung der Gebühr durch Postnachnahme hinzuweisen. Diese soll dann erfolgen, wenn sie dem Gebührenpflichtigen vorher angezeigt worden ist oder er sich mit ihr einverstanden erklärt hat oder eine ihm gesetzte angemessene Frist (regelmäßig 3—7 Tage) zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. Die Kosten der Einziehung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Die Ausständigung von Urkunden, wie Zeugnissen, Ausweisen, Pässen, Beglaubigungen u. dergl., darf keinesfalls vor der Zahlung der Gebühr erfolgen.

Auf die auszufällige Urkunde (Bescheid, Genehmigung, Ausweis usw.) ist von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde ein kurzer Gebührenermerk folgenden Inhalts zu setzen:

„Gebühr Goldmark“ oder
„Gebühr Goldmark nach einem Gegenstandswert von Goldmark“ oder
„Gebührenfrei“.

Die Einziehung der Gebühr erfolgt durch die Behörde, die die Urkunde ausstellt oder durch die Post ausstellen läßt. Diese Behörde hat gegebenenfalls dem Gebührenermerk hinzuzufügen:

„Erhalten“
(Name)
(Amtestempel) Tag“.

Das Entsprechende gilt für einzuziehende Auslagenbeiträge.

7. Zu §§ 10 und 11 und Ziffer 3 Satz 2 des Tarifs. Die Höhe der Gebühr bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung ist davon abhängig, inwiefern die sachliche Bearbeitung des Antrags bereits erfolgt ist. Eine sachliche Bearbeitung liegt dann noch nicht vor, wenn lediglich eine Registrierung erfolgt ist. Ist die Amtshandlung vollendet, ist die volle Gebühr fällig.

Über die Höhe der Gebühr hat der Vorstand der Behörde oder ein von ihm besonders hierzu bestimmter Beamter nach näherem

vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu entscheiden. Entsprechendes gilt im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 11 und der Ziffer 3 Satz 2 des Tarifs.

8. Zu § 13. Die Gebühr soll die gewöhnlichen, bei der Vornahme der einzelnen Amtshandlung entstehenden Barauslagen, z. B. für Porto, Schreibmaterialien, Formulare, deren Kostendungen an Private, die im Interesse des Empfängers liegen, sind nach den Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten als „portopflichtige Dienstsache“ zu behandeln. Im übrigen sind nur die besonderen baren Auslagen zu erheben, z. B. für eine zur Vorbereitung oder Ausführung der Amtshandlung erforderlichen Dienstreise, Einholung eines Sachverständigenurtheils, auf besonderen Antrag des Gebührenpflichtigen entstehenden Unkosten. Derartige Auslagen sind auch zu erheben, wenn eine Gebührenpflichtigkeit nicht gegeben ist, insbesondere auch im Verkehr mit nichtstaatlichen Behörden.

Die für die Gebührengahlung geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erstattung der Auslagen, auch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 über den Mindestbetrag und die Abrundung ist anzuwenden.

9. Zu § 15. Übergangsbestimmungen. Die bisherigen Verordnungen usw., durch die besondere Gebühren geschaffen sind, bleiben in Kraft, bis andere auf Grund des W. G. an ihre Stelle treten. Inwieweit diese bisherigen Bestimmungen gelten, finden § 15 und der zugehörige Gebührentarif keine Anwendung, wohl aber die §§ 9-13.

Im übrigen ist der Tarif anzuwenden, soweit nicht durch besondere Gebührengesetze oder durch den zuständigen Minister (§ 1 Abs. 1) andere Gebühren oder Gebührenfreiheit bestimmt wird.

Bei Änderung dieser Gebührengesetze oder der besonderen Gebührengesetze ist die zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebühr zu erheben (§ 7).

10. Rechnungsvorschriften.

Bei jeder Behörde, die staatliche Verwaltungsgebühren erhebt, ist über die Gebührenerhebung ein Buch zu führen. Die Bestimmung darüber, ob für die Einnahmen an staatlichen Verwaltungsgebühren nur ein Kassenbuch oder deren mehrere zu führen sind, bleibt dem Behördenvorstand überlassen. In das Kassenbuch oder in die Kassenbücher ist mindestens einzutragen: Der Tag der Einzahlung, der Name des Einzahlers, der gezahlte Betrag und die Angabe, wofür gezahlt ist, dies entweder durch Eintragung in besondere Spalten des Kassenbuchs oder durch einen kurzen Vermerk — die abgekürzte Bezeichnung der Gebühr — in besonderen Spalten.

Die Gemeindebehörden haben den in die Staatskasse fließenden Teil der staatlichen Verwaltungsgebühren nach Bedarf mindestens einmal monatlich, und zwar bis zum 10. jeden Monats an die nächstgelegene staatliche Kasse abzuliefern, die sie summarisch an die Regierungshauptkasse weiterabli. In Berlin sind die Gebühren an die Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion abzuführen.

Auf dem Abschnitt zur Postsendeüberweisung oder, wenn die Beträge bar eingezahlt werden, auf einem besonderen Vierschein, ist kurz zu bemerken, wieviel Gebühren angekommen sind und wieviel zur Staatskasse abgeliefert werden.

Jährlich einmal, und zwar bis zum 10. April, haben die Gemeindebehörden dem Regierungspräsidenten — in Berlin den Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion — eine summarische Nachweisung zu übergeben, in der anzugeben ist, wieviel staatliche Verwaltungsgebühren in dem verfloffenen Rechnungsjahr bei der Behörde angekommen sind, und welcher Betrag davon an die näher zu bezeichnende Kasse zu den verschiedenen Zeiten abgeliefert ist. Die Nachweisung ist ausdrücklich dahin zu bezeichnen, daß sie mit den geführten Kassenbüchern (Kontrollen usw.) übereinstimmt.

Auf Grund dieser Nachweisung wird die Einnahmeweiweisung an die Regierungshauptkasse (Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion) erteilt. Die Einnahmen sind unter einem besonderen Titel des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung (Kap. 24 Tit. 19 a: „Anteil an den von den Gemeindebehörden erhobenen staatlichen Verwaltungsgebühren“) nachzuweisen.

Wegen Ablieferung und Verrechnung der bei den Staatsbehörden auftretenden Verwaltungsgebühren bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Vorstehende Verwaltungsgebührengesetze und die Ausführungsanweisung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher haben in vorstehenden Fällen ebenfalls Gebühren zu erheben und dabei die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen staatlichen Amtshandlungen in Frage kommen, die von Privaten veranlaßt und in ihrem eigenen Interesse erledigt werden.

Merseburg, den 14. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Gustl.

57) Bestellung eines Standesbeamtenstellvertreters für den Standesamtsbezirk Teuditz.

Für den Standesamtsbezirk Teuditz ist an Stelle des Alfred Kretschmar in Rauern der Gemeindevorsteher Riese in Rauern zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

Merseburg, den 7. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Gustl.

58) Kosten für das Feuerlöschwesen.

Die Fürsorge für das Feuerlöschwesen gehört zu den kommunalen Pflichtaufgaben, deren Kosten aus den allgemeinen Mitteln des Gemeindehaushalts zu bestreiten sind. Soweit diese Mittel durch Abgabe aufgebracht werden müssen, kommt eine entsprechende Bemessung der Zuschläge zu den Realsteuern in Betracht.

Indem ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises hierauf hinweise, ersuche ich, die zur Unterhaltung ihrer Ortsfeuerwehren notwendigen Mittel unter allen Umständen zur Verfügung zu stellen, damit ein wirksamer Feuerchutz gewährleistet bleibt.

Bei Unterlassungen sehe ich mich gezwungen, Zwangsmaßnahmen anzunehmen.

Merseburg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Gustl.

59) Erwerbslosenfürsorge.

Bis Ende März gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Familienzuschläge dürfen insgesamt das 1½fache (bisher das 1fache) der Hauptunterstützung nicht übersteigen. 2. Die selbständigen Unterstützten, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das 2½fache (bisher das 2fache) der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zuteilt. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Für einen Hausstand z. B. in dem der erwerbslose Vater mit Frau und 5 schulpflichtigen Kindern und 2 ebenfalls arbeitslose Söhne leben, darf insgesamt nur das 2½fache der für den Vater geltenden Unterstützung gezahlt werden. Wenn also dem Vater täglich 60 Pfg. Unterstützung zuteilt, darf die ganze Familie — den Vater eingeschlossen — nur 1,80 M. täglich erhalten.

Merseburg, den 14. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
K. A. Kärsten.

60) Betr. Prüfung von Fleischbeschauern.

Für die Prüfung von Fleischbeschauern habe ich Termin auf Dienstag, den 29. April d. J., 10 Uhr vormittags, in Halle, Schlachthof, anberaunt.

Zur Prüfung dürfen nach § 3 der Prüfungsvorschriften nur zugelassen werden männliche Bewerber, die das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind; mindestens 4 Wochen lang einen theoretischen und praktischen Unterrichtskursus in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem der Schlachthöfe zu Halle (Saale), Eisleben, Weissenfels, Naumburg a. S. oder Torgau genossen haben.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, welche das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in Halle a. S., Weissenfels, Reiz, Eisleben, Naumburg, Merseburg und Wittenberg durch die Polizeiverwaltungen, im übrigen durch die Landräte an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Merseburg, den 4. März 1924.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht:
Merseburg, den 13. März 1924.

Der Landrat.
K. B. Walbe.

61) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl.



§. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gehöfte

1. des Rittergutes Möbelwitz,
2. des Landwirts Zieler in Bissdorf,
3. des Landwirts Horn in Ennewitz,
4. des Landwirts Bogeritz in Ennewitz,
5. des Landwirts Thieme in Ennewitz,
6. des Landwirts Barthier in Ennewitz,
7. des Gutsbesizers Willi Schmidt in Treppan,
8. des Gutsbesizers Moß in Cursdorf,
9. des Rittergutsbesizers Haase in Klein-Liebenau

bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke treten die in den §§ 1—4, 6 und 7 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juli 1920 — veröffentlicht in Stück 29 S. 210 des Amtsblattes der Preussischen Regierung in Merseburg und in Stück 58 Nr. 416 der Amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg — getroffenen Anordnungen in Kraft.

Ferner treten bzw. bleiben für das Gebiet der Städte Rauchaß, Lützen, Schäftedt und Schönditz, sowie der Amtsbezirke Cursdorf, Döblich a. S., Döblich a. W., Dölau, Dürrenberg, Frankleben, Groß-Görschen, Groß-Gräfenberg, Golleben, Kitzin, Klein-Liebenau, Schönbau, Möbelwitz, Niederlobitz, Spergau, Teuditz und Wehlitz die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 — veröffentlicht in Stück 39 S. 210 des Amtsblattes der Preussischen Regierung in Merseburg und in Stück 45 Nr. 216 des Kreisamtsblattes — getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 14. März 1924.

Der Landrat.
F. B. Balbe.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen

1. des Gutsbesizers Oswald Fehler in Starkebel,
2. des Ritterguts Kleingörschen,
3. des Gutsbesizers Bernicke in Rahna,
4. der Frau verm. Landwirt Köhring in Erßwitz,
5. des Gastwirts Friedrich Weber,
6. des Landwirts Bernhard Schumann in Gobbula,
7. des Landwirts Kurt Wey in Ennewitz,
8. des Landwirts Kurt Reuter in Wöllau,
9. des Ritterguts Blößen,
10. des Gutsbesizers Richard Schlegel in Gr. Gräfenberg,
11. des Landwirts Ab. Viebezeit in Dehles-Schlechtewitz,
12. des Gutsbesizers Göhe in Weßmar,
13. des Gutsbesizers Wendenburg in Weßmar,
14. des Gutsbesizers Wegeleben in Schotteren

ist erloschen.

Die durch meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 8. Dezember d. J. (Stück 47/23 des Kreisamtsblattes), 26. Januar d. J. (Stück 3/24 des Kreisamtsblattes), 2. Februar d. J. (Stück 4 des Kreisamtsblattes), 8. Februar d. J. (Stück 5 des Kreisamtsblattes) und 15. Februar d. J. (Stück 6 des Kreisamtsblattes), hinsichtlich der oben angeführten Gehöfte gemäß der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juli 1920 (Stück 29 Seite 210 des Amtsblattes der Regierung 1920) angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Wegen Aufhebung der Maßnahmen gemäß der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 — veröffentlicht in Stück 39 S. 210 des Amtsblattes der Regierung 1922 — erfolgt später besondere Bekanntmachung.

Merseburg, den 15. März 1924.

Der Landrat.
F. B. Balbe.

Kreis = Sparkasse Merseburg

Zel. 540 Kleine Ritterstraße 19 (Kreishaus) Zel. 540

Wertbeständige Spar- und Girokonten

Ausführung aller bank- und börsenmäßigen Geschäfte

